

10. September 2014

Vorlage für die Sitzung des Bildungsausschusses
am 10. September 2014

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU, FDP und PIRATEN

Zum Entwurf eines Gesetzes über die Stiftungsuniversität zu Lübeck und zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften zu Drucksache 18/1724

Der Bildungsausschuss empfiehlt dem Landtag, dem Gesetzentwurf der Landesregierung mit folgenden Maßgaben zuzustimmen:

Der Landtag wolle beschließen:

A) Artikel 1 des Gesetzentwurfes wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In § 4 Abs. 3 werden in Punkt 4 nach den Wörtern „des Stiftungsvermögens“ ein Semikolon und die Wörter angefügt:
„soweit Geldvermögen Ertrag bringend angelegt wird, ist die Richtlinie für die Anlage von Stiftungsvermögen des Finanzministeriums zu beachten,“.
 - b. In § 4 Abs. 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Basisbudgets“ ein Komma und die Wörter eingefügt:
„eines Aufschlages für zukünftige Personalentwicklungen“.
2. § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird gestrichen.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a. In § 7 Abs. 1 wird die Zahl „fünf“ durch „vier“ ersetzt. Satz 3 wird gestrichen. Im bisherigen Satz 4 wird das Wort „übrigen“ gestrichen.
 - b. § 7 Abs. 2 Satz 9 erhält folgende Fassung:
„Das Ministerium soll die Mitglieder auf Vorschlag des Senats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entlassen.“
 - c. In § 7 Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen.

-
- d. In § 7 Abs. 6 Satz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird angefügt:
„soweit dies den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht widerspricht.“
4. In § 8 Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen.
5. In § 9 Abs. 5 wird der neue Satz 4 angefügt:
„Die Stiftungsuniversität kann während des laufenden Haushaltsjahres unter Beachtung der Personalkostenobergrenze Planstellen einrichten, heben und senken.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a. In § 10 Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Bestimmungen“ eingefügt:
„sowie die diese ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge“.
- b. In § 10 wird als neuer Abs. 6 angefügt:
„(6) Die an der Stiftungsuniversität zu Lübeck gemäß § 77 Absatz 2 und 3 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein zu bildende Personalräte können je ein Mitglied mit beratender Stimme und Antragsrecht in den Hauptpersonalrat (W/V) beim Ministerium entsenden. Für das im Bereich des Klinikums tätige wissenschaftliche Personal der Stiftungsuniversität wird entsprechend § 84 Absatz 6 MBG ein besonderer Personalrat (W) des Klinikums, Campus Lübeck, gebildet. Dieser bildet mit dem Personalrat (W) des Klinikums, Campus Kiel, entsprechend § 45 MBG einen Gesamtpersonalrat (W) des Klinikums.“
7. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Kredite dürfen für Zwischenfinanzierungen mit Zustimmung des Wissenschafts- und des Finanzministeriums aufgenommen werden. Im Übrigen sind die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nicht zulässig.“

B) Artikel 2 des Gesetzentwurfes wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 Nummer 3 werden nach den Worten „Personal-Ist-Kosten des Vorjahres“ ein Komma und die Worte „eines Aufschlages für zukünftige Personalentwicklungen“ eingefügt

C) Artikel 5 des Gesetzentwurfes wird wie folgt geändert:

In Artikel 5 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Mit der Bildung der Stiftungsuniversität werden die Personalräte der Universität zu Lübeck zu Personalräten der Stiftungsuniversität. Der Personalrat (W) des Klinikums, Campus Lübeck, der Gesamtpersonalrat (W) des Klinikums und der Hauptpersonalrat (W/V) beim Ministerium bleiben unbeschadet der Tatsache, dass das wissenschaftliche Personal vom Land Schleswig-Holstein auf die Stiftungsuniversität übergeht, bis zum Ablauf der jeweiligen Amtszeit im Amt.“